

eintreten sollte, die gegenwärtigen Amtsinhaber in ihrem Dienst-
einkommen verkürzt werden möchten; und bittet um Abänderung
dieses Nachtheils.

Ad C. Die Widerruflichkeit der Anstellung. Bekanntlich
sei bisher an gewisse Pfarrämter die Führung der Ephoralgeschäfte
in der Regel gebunden gewesen. Künftig solle sie nach dem Er-
messen des Cultministerii bald diesem, bald jenem Amtsgeistlichen
in der Regel nur auf eine gewisse Zeit übertragen werden; sie wür-
den also in diesem Falle aus dem zeitherigen festen Amtsverhält-
nisse in einen wandelbaren und widerruflichen Auftrag übergehen.
Diese Maßregel erscheint nun dem Verfasser höchst bedenklich;
mit den Grundsätzen unserer Staatsverfassung nicht nur nicht
verträglich, sondern ihr widerstrebend; er erblickt in ihr eine, we-
der durch die Nothwendigkeit, noch durch die Zweckmäßigkeit,
noch durch die Nützlichkeit gebotene Ueberschreitung des Gebiets
der Verwaltung in dem Bereich der Gesetzgebung. Er sieht in
ihr nur Gefahr und Nachtheil, indem dadurch die Rechtsgleich-
heit der römisch-katholischen Kirche gegenüber verletzt; dem Cult-
ministerio eine gefährliche Waffe in die Hand gegeben, ja die Frei-
heit der öffentlichen Mittheilung, selbst in der Ständerversamm-
lung, bedroht werde.

Ad D. So dankbar auch der Verfasser die bei der vom hohen
Cult-Ministerio beantragten Fixirung des Gehaltes der Superin-
tendenten gehegte wohlthätige Absicht erkennt, so besorgt er den-
noch, daß hierbei ein den bisherigen Ephoren ungünstiger Maß-
stab werde angelegt werden. Dadurch nämlich, daß man die
Ehe- und Personalgerichtlichen Sachen den Superintendenten
entnommen habe, seien die Objecte der Fixirung vermindert, und
durch die unterm 7. Juni 1833 erfolgte Veränderung der Spor-
tel-Taxe die Einnahme verringert worden; wenn nun nach die-
sem Verhältniß der künftige Gehalt eines vor dieser Veränderung
im Amte gestandenen Ephori bestimmt werden sollte, so würde
sich solches mit der Gerechtigkeit und Billigkeit nicht vereinigen
lassen, er bittet daher, daß die Stände sich bei der hohen Staats-
regierung dahin verwenden möchten, daß bei Fixirung des Ge-
haltes der bisherigen Superintendenten deren früheres Ver-
hältniß zum Maßstabe angenommen werde. — Diesem Petito
fügt er das Gesuch bei, daß den bei Ordinationen zuzuziehenden
auswärtigen Geistlichen eine angemessene Remuneration ausge-
worfen werden möchte. Endlich macht Herr D. Großmann noch
auf die zeither gewöhnlich gewesen hohen Bestallungsgebühren
bei Uebertragung der Superintendenturen aufmerksam, und bit-
tet die Stände um Bevormortung des Antrags, daß diese Gebüh-
ren im Verhältniß der Sprengel und der Besoldungen ermäßigt
werden möchten. — Die von dem Superintendenten D. Karg zu
Weissen an die Ständerversammlung gerichtete Petition spricht
sich gegen das Institut der Decanate aus, weil

1) die Stellung eines Decans demselben die Achtung sei-
ner Untergebenen in dem Grade nicht gewähren würde, dessen es
bedürfe, um seinem Wirken die erforderliche Kraft zu geben, und

2) weil es dem Decan in der kurzen Zeit seiner Führung der
Ephoral-Geschäfte unmöglich sein würde, die zu einer fruchtbaren
Amtsführung wesentlich notwendige Personalkenntniß zu er-
werben. — Hierauf giebt Bittsteller seine Meinung dahin ab,
daß das Institut der Superintendenten, wie es jetzt besteht, den
kirchlichen Bedürfnissen und Zwecken genügend entspreche; wobei
er doch nicht in Abrede stellt, daß eine angemessene Districtseinthei-
lung zu wünschen sei. Sollte es dennoch aber zur Einrichtung der
Decanate kommen, so hofft er, daß mindestens die zeitherigen
Superintendenten hinsichtlich ihres Titels, Ranges und Einkom-
mens eine Veränderung nicht erleiden würden, und bittet des-
halb die Ständerversammlung um Verwendung. — Die im Mo-
nat August dieses Jahres von Acht Superintendenten des Leipzi-
ger Consistorialbezirks an die Ständerversammlung gerichtete

und an die 1. Kammer gelangte Schrift spricht sich in drei Petitis,
1) gegen die beabsichtigte Benennung der Ephoren;
2) gegen die Widerruflichkeit ihrer Anstellung, und
3) gegen die Schmälerung ihrer Einkünfte, fast wörtlich,
wie die vom Hrn. D. Großmann an die Stände gebrachte Vorstel-
lung aus.

Es sind nämlich die Petenten der Meinung, daß das Anse-
hen und mittelst desselben die Wirksamkeit eines Ephori von dem
Maße der Bediegenheit, mit welcher er vor seiner vorgesehten
Behörde nicht nur als Homilet, sondern auch als Gelehrter auf-
getreten, abhängig sei. Und eine solche Prüfung, wie sie bisher
vor Uebertragung der Superintendentur gewöhnlich gewesen,
würde man doch mit einem Decan nicht anstellen wollen? Fer-
ner geben sie zu bedenken: ob es wohl dem Ansehen des Ephoral-
Amtes förderlich sein würde, wenn man, wie nach dem ministe-
riellen Vorhaben leicht geschehen könnte, dasselbe bald einem
Stadt- bald einem Landprediger übertragen wollte? Sie stellen
das Unpassende der Unterordnung des ersten Geistlichen einer be-
deutenden Stadt unter einen benachbarten Landpfarrer vor.
Sie machen weiter darauf aufmerksam, daß viele erste Pfarräm-
ter in den bisherigen Ephoral-Städten so gering dotirt seien, daß,
um den Inhaber vor Mangel, und schmerzlich sei es hinzuzusehen,
vor Geringschätzung zu sichern, die Ephorie sammt ihren Einkün-
ften damit verbunden werden müssen. Endlich bemerken sie, daß
die Besorgung der Ephoral-Geschäfte der Abwartung des
Pfarramtes nachtheilig zu werden drohe, wenn nicht, wie es in
den bisherigen Ephoral-Städten hergebracht sei, der Ephorus
hinsichtlich eines Theiles der Parochial-Arbeiten von seinen städti-
schen Amtsbrüdern übertragen würde. — Fasset die Deputation
schließlich alles zusammen, was die drei ihr zur Begutachtung
übergebenen Petitionen enthalten, so ergeben sich folgende vier
Gegenstände, für welche die Bittsteller die ständische Fürsprache
anrufen, nämlich:

A. es bei der bisherigen Benennung „Superintendent“ und
B. bei dem dermaligen Umfange der Ephoral-Sprengel zu lassen.
C. von der Widerruflichkeit dieser Aemter gänzlich abzusehen, und
D. den gegenwärtig im Amte stehenden Superintendenten den
vollen Betrag ihrer bisherigen Ephoral-Einkünfte, und einen bil-
ligen Ersatz der ihnen bereits entzogenen Amtseinnahmen zu ge-
währen.

Ist auch die Deputation außer Stand gewesen, die Argu-
mente der Herren Petenten allenthalben zu den ihrigen zu ma-
chen; so glaubt sie doch nach sorgfältiger Prüfung der einzelnen
Anträge, unter Vorbehalt der mündlichen Entwicklung ihrer
Gründe der hohen Kammer vorschlagen zu dürfen, es möge die-
selbe in Verein mit der 2. Kammer zu einer Bevormortung bei
der Staatsregierung in der Maße sich vereinigen, daß zu

A. u. B. den dermaligen Superintendenten und in so fern die
bei der neuen Organisation zu machenden Erfahrungen nicht dem
entgegentreten, auch deren Nachfolgern im Amte, der Name ge-
lassen, auch der ihnen anzuweisende Ephoralbezirk, zur Auszeich-
nung, von denen der Decane so abgerundet werden möchten, daß
er durchschnittlich die doppelte Anzahl der, der Aufsicht der De-
cane anzuvertrauenden Parochien, enthalte;

zu C. daß eine Widerruflichkeit an die künftige Anstellung
der Superintendenten und Decane nicht geknüpft werde;

zu D. aber die zuversichtliche Erwartung aussprechen, es
werde die hohe Staatsregierung bei der beabsichtigten neuen Or-
ganisation der Decanate, und bei der in Folge derselben bezüglich
eintretenden Verkleinerung der den gegenwärtigen Superinten-
denten angewiesenen Parochial-Sprengel, die Fixirung der Ge-
halte derselben auf eine den Grundsätzen der Gerechtigkeit und
Billigkeit entsprechende Weise dergestalt reguliren, daß die derma-